

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.80 vom 16. Mai 2023

BS Appellationsgericht, 2023-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.80

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.80 du 16 mai 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.80 del 16 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Geldstrafen oder Bussen. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung «die Strafbehörde». Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (vgl. statt vieler AGE SB.2019.58 vom 15. Februar 2023 E. 1). Das Berufungsurteil vom 7. September 2021 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs dessen Instruktionsrichterin zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (vgl. dazu Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2018.131 vom 9. Februar 2023 E. 2.1).

2.2 Aus den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass der Gesuchsteller Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezog und von der Sozialhilfe unterstützt wurde. Seit dem 2. Februar 2023 ist er in einem unbefristeten Vertragsverhältnis bei der [...] als Fachmann für Oberflächenschutzbehandlung auf Abruf im Stundenlohn von brutto CHF 35.85 angestellt. Gemäss Lohnabrechnung hat er im Monat Februar 2023 einen Lohn von netto CHF 2'812.05 erzielt. Weiter ist mit den Darlegungen des Gesuchstellers nachvollziehbar, dass sich aufgrund eines Unfalls bestehende Knie-Beschwerden verschlechtert haben und er insbesondere auch unter psychischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet. Gemäss

Scheidungsvereinbarung vom 28. September 2022 hat der Gesuchsteller basierend auf einem angenommenen Nettoeinkommen von CHF 4'000.■ an den Unterhalt seiner Töchter ab 1. November 2022 einen monatlich im Voraus zu bezahlenden Beitrag in Höhe von jeweils CHF 500.■ für jedes Kind auszurichten. Zudem sollen die Kinder weiterhin über den Gesuchsteller krankenversichert sein. Gemäss Scheidungsvereinbarung werden die Kinder von ihrem Vater vom Mittwoch nach Schulschluss bis Mittwochabend (inklusive Abendessen beim Vater) und jedes zweite Wochenende von Freitagnachmittag nach der Schule bis Sonntagabend (inklusive Abendessen beim Vater) betreut. Weiter hat der Gesuchsteller belegt, dass er neben den Kosten für seinen Grundbedarf verschiedene Schulden zu begleichen hat.

2.3Es ist somit nachgewiesen, dass die finanzielle Situation des Gesuchstellers äusserst angespannt ist. Angesichts seiner anhaltend schlechten gesundheitlichen Verfassung und seinem Eintrag im Strafregister ist zudem davon auszugehen, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse in naher Zukunft nicht wesentlich verbessern werden. Der Gesuchsteller wird somit mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht in der Lage sein, ohne Gefährdung seiner Resozialisierung die Verfahrenskosten von CHF 24'088.95 zu bezahlen. Um ihm die Möglichkeit zu geben, seine deliktische Vergangenheit ganz hinter sich zu lassen und wieder nach vorne zu schauen, sind ihm die verbleibenden Verfahrenskosten von CHF 24'088.95 zu erlassen.

E. 3

Das Erlassgesuch ist demgemäss gutzuheissen. Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr ist zu verzichten (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.